

Satzung
Verein der Freunde und Förderer
der
Grundschule Alpenrod

1. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Name

- (1) Der Verein trägt den Namen „**Verein der Freunde und Förderer der Grundschule Alpenrod e.V.**“.
- (2) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.

§2 Sitz

Sitz des Vereins ist Alpenrod. Die Geschäftsstelle befindet sich im Gebäude der Grundschule.

§ 3 Zweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Der Zweck des Vereins besteht in der Förderung
 - der Bildungs- und Erziehungsarbeit an der Grundschule Alpenrod,
 - der geistigen, kulturellen, sozialen und sportlichen Belange der Schüler,
 - der Zusammenarbeit zwischen Schule und Elternhaus,
 - des Kontaktes und des Informationsaustausches der Vereinsmitglieder.

(2) Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO) §§ 51 ff. .

(3) Die Mittel des Vereins und etwaige Gewinne (z.B. Zinserträge) dürfen ausschließlich und nur unmittelbar satzungsgemäßen Zwecken zugeführt werden.

Zuwendungen an Vereinsmitglieder oder Dritte sowie Verwaltungsausgaben, die nicht satzungsgemäßen Zwecken dienen, sind nicht gestattet. Angemessener Auslagenersatz ist zulässig.

2. Mitgliedschaft, Einnahmen

§ 4 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den in § 3 genannten Verwendungszweck unterstützen und voll geschäftsfähig sind.

(2) Eine Beitrittserklärung ist dem Vorstand schriftlich zuzuleiten.

(3) Die Mitgliedschaft endet

- durch schriftliche Austrittserklärung einen Monat vor Ablauf des lfd. Geschäftsjahres,
- nach Verweigerung der Beitragszahlung auf Beschluss des Vorstandes,
- bei Vereinseintritt kann das Mitglied seine Mitgliedschaft befristen auf die Zeit, in der sein(e) Kind(er) die Grundschule Alpenrod besuch(t)en. Eine schriftliche Abmeldung gemäß § 4 (3) ist dann nicht notwendig.

§ 5 Einkünfte, Vermögen

- (1) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliedsbeiträgen und Spenden sowie aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- (2) Über die Höhe des Mindestmitgliedbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.
- (3) Die Mitglieder zahlen einmal jährlich einen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe ist in das Ermessen des Mitglieds gestellt, beträgt jedoch mindestens 12.- DM im Jahr.
- (4) Der Beitrag wird als Jahresbeitrag festgesetzt und ist im 4. Quartal des Kalenderjahres zu entrichten.
- (5) Über Mitgliedsbeiträge und Spenden werden entsprechende Quittungen zwecks Vorlage beim Finanzamt ausgestellt.
- (6) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

3. Organe des Vereins

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 7 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Die Einladung erfolgt durch eine Veröffentlichung im

„Amtlichen Mitteilungsblatt" der Verbandsgemeinde unter Angabe von Ort, Zeit und Tagesordnung mindestens 10 Tage vor Versammlungstermin. Darüberhinaus erhalten Mitglieder, die ihren Wohnsitz außerhalb der Verbandsgemeinde Hachenburg haben, eine schriftliche Einladung.

- (2) Wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt, ist durch den Vorsitzenden eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Für die Einladungen gelten die Bestimmungen des Abs. 1.
- (3) Jährlich findet eine Jahreshauptversammlung statt, zu der jedes Mitglied gem. Abs. 1 eingeladen wird.
Die Tagesordnung muss folgende Punkte enthalten:
- a) Genehmigung der Jahresberichte und des Kassenberichtes für das abgelaufene Jahr,
 - b) Kassenprüfungsbericht und Entlastung des Kassierers,
 - c) Entlastung des Vorstandes,
 - d) Wahl von 2 Kassenprüfern.
- (4) Nach Ablauf von 2 Kalenderjahren findet im ersten Quartal die Neuwahl des Vorstandes statt.
- (5) Jede ordnungsgemäß einberufene Versammlung der Mitglieder ist beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. Über die Versammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Verein wird von einem Vorstand geleitet. Er besteht aus 6 Personen.

4 Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Der/die Leiter/in der Grundschule und eine weitere Lehrperson dieser Schule, die vom Kollegium zu wählen ist, sind Mitglieder Kraft ihres Amtes. Die gewählten Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Im Falle eines vorzeitigen Rücktrittes des Vorsitzenden und seines Stellvertreters bestimmt der verbleibende Vorstand aus seiner Mitte einen Korn. Vorsitzenden. Innerhalb von drei Monaten sind dann Neuwahlen durchzuführen.

- (2) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem

- 1. Vorsitzenden
- stellvertr. Vorsitzenden
- Kassenwart und
- Schriftführer
- dem Schulleiter und
- einem Beisitzer aus dem Kollegium.

Der Vorsitzende leitet die Vereinsgeschäfte.

- (3) Der Vorstand vertritt die Interessen des Vereins und führt die laufenden Geschäfte.

Insbesondere entscheidet er über die satzungsgemäße Verwendung der Mittel.

Der Vorsitzende und sein Stellvertreter dürfen Verpflichtungserklärungen gegenüber Dritten nur zusammen mit dem Kassenwart abgeben. Die Aufnahme von Krediten ist unzulässig.

- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal im Jahr zusammen.

Er ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Mehrheit der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist. Der Vorstand unterliegt hinsichtlich der Gespräche oder Beschlüsse, die die Privatsphäre betroffener Personen berühren, der Schweigepflicht.

- (5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Gleichheit der Stimmen gilt ein Vorschlag als abgelehnt. Über jede Vorstandssitzung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen, welches vom Vorsitzenden und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (6) Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung für jedes abgelaufene Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht vor. Die ordnungsgemäße Kassenführung ist durch zwei Kassenprüfer zu überprüfen.
- (7) Die Geschäftsführung des Vorstandes erfolgt ehrenamtlich und unentgeltlich.
- (8) Vorstand des Vereins im Sinne des § 26 Abs. 2 BGB sind der Vorsitzende und dessen Stellvertreter. Jeder vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

4. Satzungsänderung, Auflösung des Vereins

§ 9 Satzungsänderung

Satzungsänderungen können nur durch Beschlussfassung der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Für diese Beschlüsse ist eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer erforderlichen Mehrheit von Zweidrittel der anwesenden Mitglieder.

- (2) Im Falle der Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Grundschule Alpenrod mit der Maßgabe, das Vereinsvermögen ausschließlich für die in § 3 genannten Zwecke zu verwenden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tage ihrer Annahme durch die Mitglieder der Gründungsversammlung in Kraft.

Alpenrod, den 18. April 1996